

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

für den Export von Maschinen und Anlagen

*veranlaßt und empfohlen von der
WIRTSCHAFTSKOMMISSION DER VEREINTEN NATIONEN FÜR EUROPA
GENÈVE, MÄRZ 1953*

1. PRÄAMBEL

1.1. Diese allgemeinen Bedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.

2. VERTRAGSSCHLUSS

2.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Eingang einer Bestellung, gegebenenfalls innerhalb der vom Käufer gesetzten Frist, eine schriftliche Annahmeerklärung abgesandt hat.

2.2. Hat der Verkäufer bei Abgabe eines schriftlichen Angebots eine Annahmefrist gesetzt, so gilt der Vertrag als geschlossen, wenn der Käufer vor Fristablauf eine schriftliche Annahmeerklärung abgesandt hat. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Annahmeerklärung spätestens innerhalb einer Woche nach Fristablauf eingeht.

3. PLÄNE UND UNTERLAGEN

3.1. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewicht, Masse, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dgl. sind nur annähernd massgeblich. Verbindlich sind sie nur, wenn im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.

3.2. Pläne und technische Unterlagen, die dem Käufer vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigt werden und zur Herstellung des Liefergegenstands oder einzelner Teile benutzt werden können, bleiben ausschliessliches Eigentum des Verkäufers. Ohne dessen Zustimmung darf der Käufer sie nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten aushändigen oder bekanntgeben. Sie werden Eigentum des Käufers,

- a) wenn eine ausdrückliche Vertragsbestimmung dies vorsieht; oder
- b) wenn sie auf einem vor dem Liefervertrag geschlossenen, selbständigen Vertrag beruhen, der die Anfertigung eines Entwurfs zum Gegenstand hat und der keinen Eigentumsvorbehalt zugunsten des Verkäufers enthält.

3.3. Pläne und technische Unterlagen, die vom Käufer dem Verkäufer vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigt werden und die zur Herstellung des Liefergegenstands oder einzelner Teile benutzt werden können, bleiben ausschliessliches Eigentum des Käufers. Ohne dessen Zustimmung darf der Verkäufer sie nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten aushändigen oder bekanntgeben.

3.4. Auf Verlangen des Käufers stellt ihm der Verkäufer bei Beginn der Garantiefrist (vgl. Art. 9) kostenlos Anleitungen und Zeichnungen – ausgenommen Werkstattzeichnungen – zur Verfügung, die genügend Einzelangaben enthalten, um dem Käufer die Aufstellung, Inbetriebnahme und Benutzung des Liefergegenstands sowie die Instandhaltung aller Teile (einschliesslich laufender Reparaturen) zu ermöglichen. Diese Anleitungen und Zeichnungen werden Eigentum des Käufers; die in Nr. 2 dieses Artikels gemachten Einschränkungen bezüglich ihrer Benutzung gelten nicht, jedoch kann der Verkäufer ihre vertrauliche Behandlung vorschreiben.

4. VERPACKUNG

4.1. Mangels abweichender Vereinbarung

- a) verstehen sich die in Preislisten und Katalogen angegebenen Preise ohne Verpackung;
- b) schliessen die in verbindlichen Angeboten und im Vertrag angegebenen Preise die notwendige Verpackung oder den notwendigen Schutz ein, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen des Liefergegenstands auf dem Weg zu dem im Vertrag festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden.

5. KONTROLLE UND ABNAHMEPRÜFUNG

KONTROLLE

5.1. Enthält der Vertrag eine ausdrückliche Bestimmung über ein Kontrollrecht des Käufers, so ist dieser berechtigt, während der Fabrikation und nach deren Beendigung die Qualität des verwendeten Materials und der hergestellten Teile durch bevollmächtigte Vertreter kontrollieren und prüfen zu lassen. Die Kontrolle und Prüfung finden nach vorheriger Vereinbarung von Tag und Stunde während der normalen Arbeitszeit in der Fabrikationsstätte statt.

5.2. Sind nach Meinung des Käufers auf Grund dieser Prüfung bestimmte Werkstoffe oder Teile des Liefergegenstands mangelhaft oder vertragswidrig, so muss er seine Einwendungen schriftlich mit Begründung niederlegen.

ABNAHMEPRÜFUNG

5.3. Abnahmeprüfungen finden mangels abweichender Vereinbarung im Werk des Verkäufers während der normalen Arbeitszeit statt. Enthält der Vertrag keine Bestimmung bezüglich der technischen Einzelheiten, so ist für die Prüfungen die im Herstellungsland bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweigs massgeblich.

5.4. Der Verkäufer muss den Käufer so rechtzeitig ver-

ständigen, dass dieser seine Vertreter an den Prüfungen teilnehmen lassen kann. Lässt sich der Käufer nicht vertreten, so erhält er vom Verkäufer das Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit er nicht bestreiten kann.

5.5. Erweist sich bei einer Prüfung (abgesehen von einer vertraglich vorgesehenen Prüfung am Aufstellungsort) der Liefergegenstand als mangelhaft oder vertragswidrig, so hat der Verkäufer so schnell wie möglich den Mangel zu beseitigen oder den vertragsmässigen Zustand herzustellen. Auf Verlangen des Käufers ist die Prüfung zu wiederholen.

5.6 Mangels abweichender Vereinbarung trägt der Verkäufer alle Kosten der in seinem Werk durchgeführten Prüfungen, nicht jedoch die persönlichen Ausgaben der Vertreter des Käufers.

5.7. Sind im Vertrag Abnahmeprüfungen am Aufstellungsort vorgesehen, so werden die hierfür geltenden Bedingungen von den Parteien besonders vereinbart.

6. GEFÄHRÜBERGANG

6.1. Vorbehaltlich Artikel 7 Nr. 6 bestimmt sich der Zeitpunkt des Gefährübergangs nach den internationalen Regeln für die Auslegung von Handelsklauseln der Internationalen Handelskammer (Incoterms) in der am Tage des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

Bestimmt der Vertrag nichts über die Art des Verkaufs, so gilt der Liefergegenstand als „ab Werk“ verkauft.

6.2. Bei Verkauf „ab Werk“ muss der Verkäufer dem Käufer schriftlich den Zeitpunkt mitteilen, in dem die Lieferung abzunehmen ist. Diese Mitteilung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Käufer die üblicherweise notwendigen Massnahmen treffen kann.

7. LIEFERFRIST

7.1. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten nachstehenden Zeitpunkt:

- a) Datum des Vertragsschlusses nach Artikel 2,
- b) Datum, an dem der Verkäufer von der Erteilung einer notwendigen Einfuhrlizenz Kenntnis erhält,
- c) Datum, an dem der Verkäufer eine vertraglich vor Fabrikationsbeginn zu leistende Anzahlung erhält.

7.2. Verzögert sich die Lieferung durch einen in Artikel 10 vorgesehenen Umstand oder durch eine Handlung oder Unterlassung des Käufers, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt. Dies gilt auch – abgesehen von dem in Nr. 5 dieses Artikels erwähnten Fall –, wenn die Ursache der Verzögerung nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Lieferfrist eintritt.

7.3. Ist im Vertrag eine verbindliche Lieferfrist vorgesehen, liefert der Verkäufer aber nicht innerhalb der vereinbarten (oder nach Nr. 2 dieses Artikels verlängerten) Frist, so kann der Käufer eine Ermässigung des Vertragspreises verlangen, vorausgesetzt, dass er innerhalb angemessener Frist dieses Verlangen an den Verkäufer schriftlich stellt; dies gilt jedoch nicht, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass er keinen Schaden erlitten hat. Die Ermässigung entspricht dem unter A des Anhangs angegebenen Prozentsatz, wie er sich aus dem Vertrag für den Teil des Liefergegenstands ergibt,

der infolge der Lieferverzögerung nicht in der vorgesehenen Weise benutzt werden konnte. Sie wird für jede volle Woche der Verzögerung vom vertraglichen Lieferzeitpunkt an berechnet, kann jedoch den unter B des Anhangs angegebenen Höchstsatz nicht überschreiten. Sie wird mit den vom Käufer ab Lieferung zu leistenden Zahlungen verrechnet. Vorbehaltlich Nr. 5 dieses Artikels schliesst diese Preisermässigung jede weitere Schadensersatzpflicht des Verkäufers wegen Lieferverzögerung aus.

7.4 Ist die vertraglich vorgesehene Lieferfrist nur annähernd massgeblich, so kann nach Ablauf von zwei Dritteln dieser Frist jede der Parteien die andere schriftlich auffordern, eine verbindliche Lieferfrist zu vereinbaren.

Ist im Vertrag keine Lieferfrist angegeben, so kann jede Partei 6 Monate nach Vertragsschluss in gleicher Weise verfahren.

Einigen sich die Parteien in einem dieser Fälle nicht, so kann jede Partei nach Artikel 13 zur Festlegung einer angemessenen Lieferfrist das Schiedsgericht anrufen. Die auf diese Weise festgelegte Lieferfrist gilt als vertragliche Lieferfrist, die Bestimmungen in Nr. 3 dieses Artikels finden daher auf sie Anwendung.

7.5. War der Käufer berechtigt, hinsichtlich eines Teiles des Liefergegenstands den in Nr. 3 dieses Artikels bestimmten Höchstbetrag der Preisermässigung zu verlangen (oder hätte ihm ein solches Recht zugestanden, wenn er nach dieser Bestimmung eine Preisermässigung verlangt hätte), so kann er dem Verkäufer schriftlich eine letzte Frist zur Lieferung setzen; diese Frist muss in angemessener Weise die bereits vorliegende Lieferverzögerung berücksichtigen. Unterlässt es der Verkäufer aus irgendeinem Grund, alles zu tun, was ihm obliegt, um innerhalb dieser Frist seine Lieferverpflichtung zu erfüllen, so kann sich der Käufer hinsichtlich dieses Teiles des Liefergegenstands durch einfache schriftliche Mitteilung (ohne gerichtliche Mitwirkung) vom Vertrag lossagen und sodann vom Verkäufer Ersatz für den durch die Nichterfüllung erlittenen Schaden verlangen; der Schadenersatz beschränkt sich auf den unter C des Anhangs angegebenen Betrag oder – bei Fehlen einer solchen Angabe – auf den Wert, der sich aus dem Vertrag für den Teil des Liefergegenstands ergibt, der infolge der Nichtlieferung des Verkäufers nicht wie vorgesehen benutzt werden konnte.

7.6. Nimmt der Käufer die Lieferung nicht im vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ab, so hat er trotzdem die von der Lieferung abhängigen Zahlungen zu leisten, als ob die Lieferung erfolgt wäre. Der Verkäufer hat für die Einlagerung des Liefergegenstands auf Kosten und Gefahr des Käufers zu sorgen. Auf Verlangen des Käufers muss er auf dessen Kosten den Liefergegenstand versichern. Beruht jedoch die Verzögerung der Abnahme der Lieferung auf einem in Artikel 10 vorgesehenen Umstand und kann der Verkäufer den Liefergegenstand ohne Beeinträchtigung seines Betriebs bei sich aufbewahren, so werden die Kosten der Einlagerung dem Käufer nicht in Rechnung gestellt.

7.7. Beruht die Verzögerung der Abnahme nicht auf einem in Artikel 10 vorgesehenen Umstand, so kann der Verkäufer den Käufer schriftlich zur Abnahme der Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist auffordern.

Kommt der Käufer aus irgendeinem Grund dieser Aufforderung nicht nach, so kann sich der Verkäufer hinsichtlich

des nicht abgenommenen Teiles des Liefergegenstands durch einfache schriftliche Mitteilung (ohne gerichtliche Mitwirkung) vom Vertrag lossagen und sodann vom Käufer Ersatz für den durch die Nichterfüllung erlittenen Schaden verlangen; der Schadenersatz beschränkt sich auf den unter D des Anhangs angegebenen Betrag oder – bei Fehlen einer solchen Angabe – auf den Wert, der sich aus dem Vertrag für den betreffenden Teil des Liefergegenstands ergibt.

8. ZAHLUNG

8.1. Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten.

8.2. Die vom Käufer geleisteten Anzahlungen werden auf den Lieferpreis angerechnet; sie stellen kein Reugeld dar, dessen Preisgabe zur Vertragsauflösung berechtigen würde.

8.3. Wurde der Liefergegenstand vor Zahlung aller vom Käufer aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Verkäufers, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann der Verkäufer alle Rechte dieser Art ausüben. Der Käufer ist verpflichtet, bei Massnahmen des Verkäufers mitzuwirken, die dieser zum Schutz seines Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes am Liefergegenstand treffen will.

8.4. Der Verkäufer kann eine Zahlung, die von der Erfüllung einer eigenen Verpflichtung abhängt, vor Erfüllung seiner Verpflichtung nicht fordern, es sei denn, dass die Nichterfüllung auf einer Handlung oder Unterlassung des Käufers beruht.

8.5. Ist der Käufer mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann der Verkäufer die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen aufschieben, es sei denn, dass der Zahlungsrückstand auf einer Handlung oder Unterlassung des Verkäufers beruht.

8.6. Ist der Käufer mit seinen Zahlungen infolge eines in Artikel 10 vorgesehenen Umstands im Rückstand, so kann der Verkäufer keine Verzugszinsen verlangen.

8.7. In allen übrigen Fällen kann der Verkäufer für rückständige Zahlungen des Käufers von diesem auf Grund einer an ihn in angemessener Frist gerichteten schriftlichen Mitteilung Verzugszinsen ab Fälligkeit zu dem unter E des Anhangs angegebenen Zinssatz verlangen. Zahlt der Käufer die geschuldete Summe nicht innerhalb der unter F des Anhangs angegebenen Frist, so kann sich der Verkäufer durch einfache schriftliche Mitteilung (ohne gerichtliche Mitwirkung) vom Vertrag lossagen und Schadenersatz bis zu der unter D des Anhangs genannten Höhe verlangen.

9. GARANTIE

9.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, nach Massgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.

9.2. Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraums erkannt worden sind, dessen Dauer unter G des Anhangs angegeben ist (im folgenden „Garantiefrist“ genannt).

9.3. Bei Festlegung dieser Frist ist die normale Dauer des beabsichtigten Transports ausreichend zu berücksichtigen.

9.4. Für einzelne ausdrücklich genannte Teile des Liefergegenstands (gleichgültig ob vom Verkäufer hergestellt oder nicht) können im Vertrag abweichende Fristen festgelegt werden.

9.5. Die Garantiefrist beginnt mit dem Tage, an dem der Käufer vom Verkäufer schriftlich von der Versandbereitschaft des Liefergegenstands Kenntnis erhält. Verzögert sich der Versand, so verlängert sich die Garantiefrist um die Dauer der Verzögerung, so dass der Käufer voll in den Genuss der für die Erprobung des Liefergegenstands vorgesehenen Zeit kommt. Hat diese Verzögerung eine vom Willen des Verkäufers unabhängige Ursache, so ist die Verlängerung jedoch auf die unter H des Anhangs genannte Anzahl von Monaten beschränkt.

9.6. Die tägliche Betriebszeit des Liefergegenstands sowie die Verkürzung der Garantiefrist im Fall einer längeren täglichen Benutzungszeit sind unter I des Anhangs festgelegt.

9.7. Für die auf Grund dieses Artikels gelieferten Ersatzteile oder reparierten Teile gelten die gleichen Garantiebedingungen wie für den ursprünglichen Liefergegenstand mit der unter G des Anhangs angegebenen neuen Garantiefrist. Für die anderen Teile des Liefergegenstands wird die Garantiefrist lediglich um die Zeit verlängert, während der der Liefergegenstand infolge eines unter diesen Artikel fallenden Mangels stillgelegt hat.

9.8. Der Käufer kann sich auf diesen Artikel nur berufen, wenn er dem Verkäufer unverzüglich schriftlich die erkannten Mängel anzeigt. Er muss diesem jede Möglichkeit geben, diese Mängel festzustellen und zu beseitigen.

9.9. Der Verkäufer muss auf diese Mitteilung hin den Mangel so schnell wie möglich und – abgesehen von den in Nr. 10 dieses Artikels genannten Fällen – auf seine Kosten beheben. Sofern nicht der Mangel die Reparatur am Aufstellungsort bedingt, hat der Käufer dem Verkäufer die mangelhaften Teile zur Reparatur oder Ersatzleistung zu übersenden. In einem solchen Fall gilt die Garantiepflicht des Verkäufers hinsichtlich des mangelhaften Teiles als erfüllt, wenn er dem Käufer den ordnungsgemäss reparierten Teil zurücksendet oder einen Ersatzteil liefert.

9.10. Mangels abweichender Vereinbarung übernimmt der Käufer auf seine Kosten und Gefahr den Transport der mangelhaften Teile, der reparierten Teile oder Ersatzteile zwischen dem Aufstellungsort und einem der folgenden Orte:

- a) dem Werk des Verkäufers, wenn der Vertrag „ab Werk“ oder „frei Waggon“ geschlossen ist;
- b) dem Hafen, von dem aus der Verkäufer den Liefergegenstand versandt hat, wenn der Vertrag FOB, FAS, CIF oder C & F geschlossen ist;
- c) der Grenze des Landes, von dem aus der Verkäufer den Liefergegenstand versandt hat, in allen anderen Fällen.

9.11. Hat nach Nr. 9 dieses Artikels die Reparatur am Aufstellungsort zu erfolgen, so gelten für die Anwesenheit der Vertreter des Verkäufers die von den Parteien besonders zu vereinbarenden Bestimmungen.

9.12. Die gemäss diesem Artikel ersetzten mangelhaften Teile stehen dem Verkäufer zur Verfügung.

9.13. Weigert sich der Verkäufer, seiner Verpflichtung nachzukommen oder handelt er trotz Mahnung nicht mit der nötigen Eile, so kann der Käufer die notwendigen Reparaturen auf Kosten und Gefahr des Verkäufers vornehmen lassen; Voraussetzung ist jedoch, dass er dabei mit der notwendigen Sorgfalt verfährt.

9.14. Die Garantiepflicht des Verkäufers erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf den vom Käufer gelieferten Materialien oder einer von ihm vorgeschriebenen Konstruktion beruhen.

9.15. Die Garantiepflicht des Verkäufers gilt nur für Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäsem Gebrauch entstehen. Sie gilt nicht für Mängel, deren Ursache erst nach Gefahrübergang eingetreten ist. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Instandhaltung, schlechter Aufstellung durch den Käufer, Änderungen ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers, schlecht ausgeführten Reparaturen durch den Käufer, normaler Abnutzung.

9.16. Vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an (Art. 6) übernimmt der Verkäufer keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist, auch nicht für Mängel, deren Ursache vor dem Gefahrübergang liegt. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer keinen Schadensersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, oder für Gewinnentgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalls ergibt, dass dem Verkäufer grobes Verschulden zur Last fällt.

9.17. Grobes Verschulden liegt nicht in jedem Mangel an Sorgfalt oder Geschicklichkeit; grobes Verschulden liegt vielmehr nur vor, wenn ein Verkäufer schwerwiegende Folgen einer Handlung oder Unterlassung, die er bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt normalerweise hätte voraussehen müssen, ausser acht lässt oder wenn er bewusst die Folgen seiner Handlungsweise missachtet.

10. ENTLASTUNGSGRÜNDE

10.1. Folgende Umstände gelten als Entlastungsgründe, falls sie nach Abschluss des Vertrags eintreten und seiner Erfüllung im Wege stehen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie z. B. Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkungen des Energieverbrauchs.

10.2. Die Partei, die sich auf einen der obengenannten Umstände beruft, hat die andere Partei von seinem Eintreten und seinem Wegfall unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

10.3. Die Folgen dieser Umstände hinsichtlich der Frist für die Erfüllung der Parteiverpflichtungen sind in Artikel 7

und 8 bestimmt. Machen diese Umstände jedoch die Vertragserfüllung in angemessener Frist unmöglich, so hat – unbeschadet Artikel 7 Nr. 5 und 7 und Artikel 8 Nr. 7 – jede Partei das Recht, sich durch einfache schriftliche Mitteilung (ohne gerichtliche Mitwirkung) vom Vertrag loszusagen.

10.4. Im Falle der Auflösung des Vertrags gemäss Nr. 3 dieses Artikels werden sich die Parteien über die Verteilung der für seine Ausführung bereits entstandenen Kosten im Wege gütlichen Einvernehmens verständigen.

10.5. Wird ein gütliches Einvernehmen nicht erzielt, so obliegt es dem Schiedsgericht zu entscheiden, welche Partei an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen verhindert wurde; diese Partei hat dann die gesamten Kosten zu tragen. Trifft diese Verpflichtung den Käufer, hat er aber schon vor Vertragsauflösung an den Verkäufer mehr gezahlt, als dessen Aufwendungen betragen, so hat er Anspruch auf Rückzahlung des Mehrbetrags.

Entscheidet das Schiedsgericht, dass beide Parteien an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen verhindert wurden, so verteilt es die Kosten unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nach billigem Ermessen.

10.6. Unter „Kosten“ im Sinne dieses Artikels sind die angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen zu verstehen; jede Partei hat dafür zu sorgen, dass ihr Verlust in möglichst engen Grenzen bleibt; soweit jedoch eine Lieferung an den Käufer erfolgt ist, gilt als Aufwendung des Verkäufers der Teil des Vertragspreises, der dieser Lieferung entspricht.

11. BEGRENZUNG DES SCHADENERSATZES

11.1. Ist eine Partei zum Schadenersatz verpflichtet, so ist dieser nur in Höhe des Schadens zu leisten, der für die schuldige Partei bei Vertragsschluss voraussehbar war.

11.2. Die Partei, die sich auf Nichterfüllung des Vertrags beruft, ist verpflichtet, alles zu tun, um den entstandenen Schaden zu mindern, vorausgesetzt, dass ihr dadurch keine unzumutbaren Kosten oder Nachteile entstehen. Andernfalls kann die Partei, die den Vertrag nicht erfüllt hat, auf Grund dieser Unterlassung Herabsetzung des Schadenersatzes verlangen.

12. VERTRAGSAUFLÖSUNG

12.1. Die Vertragsauflösung, gleichgültig aus welchem Grund sie erfolgt, bewirkt nicht den Verlust der Rechte der Parteien, die während der Vertragsdauer bis zur Vertragsauflösung entstanden sind.

13. SCHIEDSGERICHT, ANWENDBARES RECHT

13.1. Alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäss dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

13.2. Der Vertrag unterliegt dem Recht des Verkäufers, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

13.3. Die Schiedsrichter entscheiden nur dann nach billigem Ermessen, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren.

Anhang (von den Parteien auszufüllen)

	Artikel der Liefer- bedingungen		
A. Prozentsatz der Ermässigung je Woche der Verzögerung	7.3	_____	%
B. Höchstsatz der Ermässigung gemäss A	7.3	_____	%
C. Höchstsatz des Schadensersatzes für Nichtlieferung ..	7.5	_____	in der vereinbarten Währung
D. Höchstsatz des Schadensersatzes bei Vertragsauflösung durch den Verkäufer infolge Nichtabnahme der Lieferung oder Nichtzahlung	7.7 u. 8.7	_____	in der vereinbarten Währung
E. Zinssatz im Fall des Verzugs	8.7	_____	% jährlich
F. Dauer der Zahlungsverzögerung, die den Verkäufer zur Vertragsauflösung berechtigt	8.7	_____	Monate
G. Garantiefrist für den ursprünglichen Liefergegenstand und für ausgewechselte oder reparierte Teile	9.2 u. 9.7	_____	Monate
H. Äusserste Dauer der Verlängerung der Garantiefrist ..	9.5	_____	Monate
I. 1) Tägliche Betriebszeit des Liefergegenstands	9.6	_____	Stunden je Tag
2) Verkürzung der Garantiefrist bei längerer täglicher Benutzungszeit	9.6	_____	

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN (ECE 188) für den Export von Maschinen und Anlagen,

veranlasst und empfohlen von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa,
Genf, März 1953.

Diese Anlage wurde von den Organisationen der Maschinenbau- und Elektroindustrie in Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden herausgegeben (Dänemark: Hovedorganisationen Dansk Industri; Finnland: Teknologiateollisuus – Teknologiiindustriin r.y.; Norwegen: Teknologibedriftenes Landsforening; Schweden: Teknikföretagen).

Bei Verwendung dieser Allgemeinen Bedingungen ECE 188 sind folgende Ergänzungen und Änderungen vorzunehmen:

1. Der Anhang ist wie folgt zu ergänzen:

Zu A:

0,5 v.H.

Zu B:

7,5 v.H.

Zu C:

Die gesamte Haftung des Verkäufers für Nichtlieferung darf 15 v.H. desjenigen Teiles des vereinbarten Lieferpreises nicht übersteigen, der sich eindeutig dem Teil des Liefergegenstandes zuordnen läßt, hinsichtlich dessen der Vertrag beendet wird.

Zu D:

100 v.H. desjenigen Teiles des vereinbarten Lieferpreises, der sich eindeutig dem Teil des Liefergegenstandes zuordnen läßt, hinsichtlich dessen der Vertrag beendet wird.

Zu E:

Der Zinssatz hat dem im Land des Verkäufers gesetzlich geregelten Zinssatz zu entsprechen.

Zu F:

drei Monate

Zu G:

zwölf Monate

Zu H:

drei Monate

Zu I:

1. acht Stunden
2. proportional zu dem Zeitraum, um den die unter 1. genannte Betriebszeit überschritten wird.

2. Artikel 9 ist wie folgt zu ändern:

(i) Artikel 9 Nr. 13 ist zu streichen und zu ersetzen durch:

Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 9 Nr. 9 nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach, kann der Käufer durch schriftliche Aufforderung die Erfüllung innerhalb einer letzten Frist fordern. Kommt der Verkäufer nicht innerhalb dieser letzten Frist seinen Verpflichtungen nach, kann der Käufer nach seiner Wahl

- a) entweder die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergreifen und/oder die neuen Teile auf Gefahr und Kosten des Verkäufers herstellen lassen, wobei vorausgesetzt wird, daß der Käufer auf angemessene Weise verfährt;
- b) oder die Herabsetzung des Lieferpreises um maximal 15 v.H. fordern.

Ist der Mangel wesentlich, ist der Käufer statt dessen berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Benachrichtigung an den Verkäufer zu kündigen. Ebenso ist der Käufer zu einer solchen Kündigung des Vertrages in den Fällen berechtigt, in denen der Mangel nach wie vor als wesentlich zu erachten ist, nachdem Maßnahmen gemäß Ziffer a) dieses Artikels ergriffen wurden. Im Falle einer Kündigung ist der Käufer für dadurch entstandene Verluste zu entschädigen. Der Schadenersatz darf jedoch 15 v.H. des Lieferpreises nicht übersteigen.

(ii) Artikel 9 Nr. 16 ist zu streichen und zu ersetzen durch:

In anderen als den in diesem Artikel vereinbarten Fällen haftet der Verkäufer nicht für Mängel. Dies bezieht sich auf jeglichen Schaden, den der Mangel verursacht, einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf, Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn und sonstige, sich daraus ergebende wirtschaftliche Einbußen. Diese Haftungsbegrenzung des Verkäufers gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen dem Verkäufer grobes Verschulden zur Last fällt.

(iii) Artikel 9 Nr. 18 ist zu ergänzen durch:

Unbeschadet anderer Bestimmungen in Artikel 9 haftet der Verkäufer für Mängel an jedem Teil des Liefergegenstandes nicht länger als zwei Jahre ab dem Beginn der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

3. Ein neuer Artikel 9A ist wie folgt einzufügen:

9A. HAFTUNG FÜR DURCH DEN LIEFERGEGENSTAND VERURSACHTE SACHSCHÄDEN

Der Käufer hat den Verkäufer insoweit zu entschädigen und freizustellen, als der Verkäufer gegenüber Dritten für Verluste oder Schäden haftet, für die der Verkäufer nicht gegenüber dem Käufer gemäß den 2. und 3. Abschnitten dieses Artikels haftet.

Der Verkäufer haftet nicht für die durch den Liefergegenstand verursachten Verluste oder Schäden an

- a) irgendwelchem (beweglichen oder unbeweglichen) Sachen oder für daraus resultierende Folgeschäden, sofern diese Verluste oder Schäden entstehen, während sich der Liefergegenstand im Besitz des Käufers befindet, oder
- b) Produkten, die vom Käufer hergestellt werden oder an Produkten, in denen die Produkte des Käufers enthalten sind.

Vorgenannte Haftungsbeschränkungen des Verkäufers gelten nicht in den Fällen, in denen dem Verkäufer grobes Verschulden zur Last fällt.

Macht ein Dritter einen Anspruch gegen den Verkäufer oder den Käufer auf Ersatz von Verlusten oder Schäden gemäß diesem Artikel geltend, ist die jeweils andere Vertragspartei davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Verkäufer und Käufer sind verpflichtet, sich jeweils von einem Gericht oder Schiedsgericht vorladen zu lassen, das die gegen eine der Parteien erhobenen Ansprüche prüft, sofern der Anspruch auf einem Schaden beruht, der angeblich von dem Liefergegenstand verursacht wurde. Haftungsfragen zwischen Verkäufer und Käufer sind jedoch immer von einem Schiedsgericht, wie in Artikel 13 vorgegeben, zu entscheiden.

4. Artikel 10 ist wie folgt zu ändern:

(i) Artikel 10 Nr. 1 ist folgender Satz hinzuzufügen:

Zudem liegt ein weiterer Fall von Entlastung vor, falls die Erfüllung des Vertrages aufgrund verzögerter oder mangelhafter Lieferungen seitens Subunternehmer des Verkäufers verhindert wird, die auf Umstände wie in Artikel 10 Nr. 1 erwähnt zurückzuführen sind.

(ii) Artikel 10 Nr. 5 ist zu streichen.

(iii) Artikel 10 Nr. 6 ist folgender Satz hinzuzufügen:

Der Begriff „Kosten“ ist unter keinen Umständen als indirekte Kosten auszulegen.